

Claudia Burgsmüller

Vom Umgang der Strafjustiz mit der Aussagepsychologie bei sexuellem Missbrauch von Kindern seit der Grundsatzentscheidung des 1. Strafsenats des BGH vom 30.07.1999¹

Mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30.07.1999 (BGH St45, 164 ff) zu wissenschaftlichen Anforderungen an aussagepsychologische Gutachten wurden nicht nur wissenschaftliche Gütekriterien vorgegeben, die fortan von Gutachterinnen und Gutachtern zu erfüllen waren. Es wurde die „annähernd monomethodale Prozedur [...] der aussagepsychologischen Diagnostik“ (Plaum, 2008) in der Strafjustiz etabliert. Zentrale Bedeutung konnte die Aussagepsychologie vor allem im Bereich der Sexualstraftaten und insbesondere beim sexuellen Missbrauch von Kindern erlangen, wo es kaum Sachbeweise gibt und Zeugenaussagen die entscheidenden Beweismittel sind.

Wenn auch nicht im Grundsatz daran gerüttelt wurde, dass die Beweiswürdigung ureigenste Aufgabe der Tatrichter ist, wurde letzteren doch nahegelegt, sich bei ihrer Tätigkeit der aussagepsychologischen Grundsätze zu bedienen, d.h. selbständig die sog. Realkennzeichen einer Aussage zu erarbeiten und sie abschließend einer integrativen Gesamtbewertung zu unterziehen. Sie haben dabei solange von der Unwahrrhypothese oder Unrichtigkeitshypothese (Nullhypothese) auszugehen, bis sich nach Verwerfung derselben sowie der gebildeten Subhypothesen keine andere Erklärung für die Aussage als deren Erlebnisfundiertheit ergibt (Köhnken, 2007). Das ist eine Vorgehensweise, die dem Grundsatz des in dubio pro reo (im Zweifel für den Angeklagten) entsprechen soll.

Weiter verpflichtet das zitierte Urteil dazu, den Focus der Beweisaufnahme auf die Entstehung und Entwicklung der kindlichen Aussagen zu richten, um Suggestionseinflüsse feststellen oder verwerfen zu können. Hier hebt sich die moderne Aussagepsychologie dann selbst aus, wenn sie Aussagen als „kontaminiert“ bezeichnet, die nach möglicher suggestiver Beeinflussung entstanden sind, und sich dann nicht mehr in der Lage sieht, Erlebtes von Suggestiertem zu unterscheiden (Köhnken, 2007). Derartige Glaubhaftigkeitsbegutachtungen, die eine mögliche suggestive Beeinflussung nicht nur von kindlichen Aussagen feststellen, enden oft schon an dieser Stelle mit dem klaren Eingeständnis, dass sie keine verlässliche Angabe über die Erlebnisfundiertheit oder

Glaubhaftigkeit der Angaben machen können. Feststellungen, die – ist das Gutachten im Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft eingeholt worden –, regelmäßig zur Einstellung des Verfahrens führen. Es ist zu beobachten, dass insbesondere die Aussagen von kleineren Kindern (unter Sechsjährigen) und kognitiv beeinträchtigten Opferzeugen durch das Raster fallen, da sich ihnen gegenüber immer ein Suggestionsverdacht begründen lässt (vgl. hierzu auch den Beitrag von König & Fegert, 2009).

Hat es zunächst nach 1999 nur punktuelle Kritik von Seiten der Kinder- und JugendpsychiaterInnen und TraumatologInnen gegeben, und wurden nur Befürchtungen laut, die Einstellungs- und Freispruchsquote werde im Bereich sexueller Missbrauchstaten steigen (Burgsmüller, 2000; DGKJP 1999), liegt nunmehr erstmals mit den Beiträgen von Plaum eine umfassende und grundlegende Kritik der Aussagepsychologie und ihrer begrenzten Tauglichkeit für die Feststellung, ob sexuelle Missbrauchsschilderungen erlebnisfundiert sind, vor (Plaum, 2008 und 2009). Es bleibt abzuwarten, ob sich die Strafjustiz bei geeigneten, ihr in der Revisionsinstanz vorgelegten Fällen flexibel zeigt und Verurteilungen der unteren Instanzen bestätigt, die sich nicht allein auf aussagepsychologische Diagnostik und Erkenntnismöglichkeiten beschränkt haben.

Hinzuziehung von AussagepsychologInnen durch die Tatgerichte

Bevor die von der Verfasserin in der Strafjustiz beobachteten unterschiedlichen Reaktionsformen auf die moderne Aussagepsychologie beschrieben werden, ein kurzer Exkurs zu den höchstrichterlichen Vorgaben, in welchen Fällen RichterInnen aussagepsychologische Sachverständige hinzuziehen müssen:

Nicht nur bei Zweifeln an der Aussagetüchtigkeit eines kleinen Kindes (unter 6 Jahren), sondern auch in anderen Konstellationen verlangt die höchstrichterliche Rechtsprechung, eine Sachverständige oder einen Sachverständigen hinzuzuziehen. Der Grundsatz lautet: „Die Hinzuziehung eines Sachverständigen ist dann geboten, wenn Besonderheiten vorliegen, die Zweifel an der Sachkunde des Gerichts hin-

1 Weitgehend unveränderter Nachabdruck aus: Kindesmisshandlung und –vernachlässigung, Jg. 12, Heft 2/2009 (Themenheft „Glaubhaftigkeitsbegutachtung“), S. 42-51, mit freundlicher Ge-

nehmigung der Hg: Dt. Ges. für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und –vernachlässigung e.V. i.G.

sichtlich der Beurteilung der Aussagetüchtigkeit des Zeugen und der Glaubhaftigkeit seiner Aussage aufkommen lassen können (ständige Rechtsprechung)“ (Pfister, 2007).

„Als Besonderheit ist ferner angesehen worden die Kombination folgender Umstände: Ein Zeitablauf von einem Jahr zwischen der letzten Tat und der Anzeige, die suggestive Befragung der noch sehr jungen Kinder durch Mutter, Onkel und Tante sowie die Verwendung des belastenden Vorbringens im Sorgerechtsstreit der Mutter mit dem Angeklagten. (BGH 5 StR 209/00, NStZ 2001, 105). [...] Gleiches ist entschieden worden in einem Fall, bei dem die Tochter erstmals mit 12 Jahren vom Missbrauch durch den Vater im Alter von 4 bzw. 6 Jahren berichtet hatte und somit nicht nur die aktuelle Glaubwürdigkeit, sondern auch die Wahrnehmungsfähigkeit, das Erinnerungsvermögen und die Zuverlässigkeit im Tatzeitraum zu beurteilen waren; zudem hatte es keinerlei Anzeichen im familiären Umfeld, in der Schule oder im Freundeskreis gegeben, die für das Tatgeschehen hätten sprechen können (BGH StR 246/03, StV 2004, 241)“ (Pfister, 2007).

Drei Reaktionsformen von Strafgerichten auf die moderne Aussagepsychologie

Seit dem Ende der 90er Jahre sind in der Strafjustiz nach Erfahrung der Verfasserin mindestens drei unterschiedliche Haltungen und Umgangsweisen mit der modernen Aussagepsychologie auszumachen:

1. Die Richterin oder der Richter, die hohe fachliche Kompetenz mit Vorurteilsfreiheit auf der einen Seite und Wissen bzw. Offenheit für Wissensaneignung auf der anderen Seite in ihrer Person vereint. Diese Person ist offen für Interdisziplinarität, begreift den Strafprozess als Ort der Kommunikation, verfügt nicht nur über erlernte Fragetechniken bei der Befragung von Zeuginnen und Zeugen, sondern begegnet ihnen auch mit Empathie. Eine derart mit Autorität ausgestattete Vorsitzende oder ein Vorsitzender bildet sich spätestens seit dem BGH-Urteil von 1999 regelmäßig auch zum Thema Aussagepsychologie fort, um sich mit dieser kritisch auseinandersetzen zu können und die zu Rate gezogenen Sachverständigen leiten zu können. Hier korreliert hohe Kompetenz mit einem starken Bewusstsein von der eigenständigen Aufgabe des Gerichts zur Beweiswürdigung. Anzutreffen sind diese Richterinnen und Richter in den als Jugendschutzkammern tätigen großen Strafkammern der Landgerichte.

2. Weiter sind Gerichte auszumachen, die die Beweiswürdigungsaufgabe auf aussagepsychologische Sachverständige delegieren. Sie folgen dabei zunächst dem von ihnen ausgewählten Sachverständigen und eröffnen das Hauptverfahren. Nach Vorlage einer me-

thodenkritischen Stellungnahme eines anderen Gutachters, die regelmäßig durch die Verteidigung erfolgt, suchen sie jedoch nur selten die eigene Auseinandersetzung mit den beiden Gutachten, sondern greifen auf weitere Gutachter zurück, denen sie dann in der Regel folgen. Dies geschieht nicht zuletzt, weil Aufträge an weitere Gutachter regelmäßig an die professoralen Sachverständigen und herrschenden Vertreter der Aussagepsychologie in der Bundesrepublik Deutschland (Schade, Köhnken, Steller) erteilt werden. Der Beitrag von Cornelia König und Jörg Fegert (2009) belegt eindrücklich, wie weitgehend sich Staatsanwaltschaften und Gerichte in ihren Entscheidungen am Sachverständigengutachten orientieren; sie stellten in ihrer empirischen Untersuchung eine Übernahmehäufigkeit von 89% dar.

3. So wie es unter erfahrenen und hochkompetenten Strafverteidigern die brüske Abwehr gibt, mit „Kinderfickern“ wolle man nichts zu tun haben, ist diese Haltung als typische Abwehrhaltung auch bei einigen Richtern und Richterinnen anzutreffen. Diese Haltung spiegelt zumindest ein völliges Desinteresse am Deliktbereich Sexualstraftaten. Die Akten, die sexuellen Kindesmissbrauch betreffen, werden nicht bevorzugt behandelt, obwohl bei kindlichen Aussagen ständig Beweismittelverlust droht, die Sachverständigen werden weder geleitet noch kritisch befragt. Ein Angeklagter kann sich bei diesem Typus von Richter seines Freispruchs sicher sein. Richter dieser Fassung lehnen zwar intuitiv die Aussagepsychologie ab, weil die Konkurrenz mit der eigenen Beweiswürdigungsaufgabe nicht erwünscht ist, sie halten die Auseinandersetzung mit ihr aber nicht für notwendig und sprechen im Bereich sexueller Gewaltdelikte bzw. bei sexuellem Missbrauch schon bei jeder kleineren Abweichung vom eigenen vorurteilsbelasteten Vorstellungsbild frei.

Selbstverständlich sind diese Charakterisierungen überzogen und treten nie in der hier dargestellten Reinform auf.

Wegweisende Urteile

Beispielhaft sollen hier aus der Entwicklung der letzten 10 Jahre nur zwei Urteile hervorgehoben werden, die zwei Pole eines möglichen Umgangs mit der Aussagepsychologie charakterisieren.

Da ist zunächst das Urteil des Landgericht Mainz vom 29.07.1997 (STREIT 1999, 23-34). Die fünfte Strafkammer des LG Mainz setzt sich nach den so genannten Wormser Missbrauchsverfahren vor zwei anderen Kammern desselben Gerichts mit der eigenen Rolle und der der aussagepsychologischen Sachverständigen auseinander und resümiert: „Die an anerkannten strafprozessualen Grundsätzen ausgerichtete eigene richterliche Überzeugungsbildung kann nie durch ein Sachverständigengutachten er-

setzt werden. Die Beurteilung auch von kindlichen Zeugenaussagen gehört zum Kernbereich richterlicher Tätigkeit.“

Das Urteil enthält grundsätzliche Überlegungen zur richterlichen Überzeugungsbildung als einem vielschichtigen Prozess, der niemals ausschließlich auf einem rationalen Boden erfolgt, in dem es zumindest ein Feedback-System zwischen Intuition und Rationalität gibt. Auch bei den problematischen Fällen Aussage gegen Aussage gelte nicht der Grundsatz, die Glaubwürdigkeit einer Aussage müsse positiv belegt werden. Es genüge nicht, wenn Zweifel an der Glaubwürdigkeit bestehen, freizusprechen, wie es die Verfechter der modernen Aussagepsychologie fordern, sondern, wenn ein Richter aufgrund der Hauptverhandlung (§ 261 StPO) von der Schuld eines Angeklagten überzeugt ist, sei er verpflichtet, den Angeklagten zu verurteilen bzw. in der Beratung eines Kollegialgerichts für eine Verurteilung zu stimmen. Es sei dann unerheblich, dass theoretisch immer die Möglichkeit einer „falschen Überzeugung“ bestehen kann. Ein Richter darf einen Angeklagten, von dessen Schuld er überzeugt ist, nicht nur deshalb freisprechen, weil er Bedenken im Hinblick auf die Abfassung eines revisionssicheren Urteils hat. Auch wendet sich das Gericht gegen die von einigen Aussagepsychologen (Schade, Offe) vertretene These, nur die von Psychologen selbst erhobene Aussage könnte Grundlage einer Realkennzeichenanalyse – natürlich auch nur durch einen Aussagepsychologen – sein. In der Folge setzt sich das Urteil mit der gesamten ihm zur Verfügung stehenden Literatur zur Suggestionproblematik bei der Entstehung kindlicher Aussagen (in dem Fall eines neunjährigen Mädchens, der Tochter des Angeklagten) auseinander und nimmt eine eigene Beweiswürdigung unter Berücksichtigung der Entstehung und Entwicklungsgeschichte der Aussage vor.

Das Urteil resümiert: „Die Beweisaufnahme hat eindeutig ergeben, dass die den Angeklagten belastenden Angaben des Kindes ..., auf die noch einzugehen sein wird, nicht unter Bedingungen entstanden sind, bei denen ernsthaft die Möglichkeit in Betracht gezogen werden müsste, dem Kind sei etwas suggeriert worden. Es gab keine ‚Aufdeckungsarbeit‘ (s. dazu Steller 1995, S. 60, Endres/Scholz 1994, S. 472), deren potentielle Gefahren derzeit diskutiert werden. Entgegen den anders lautenden Anknüpfungsspekulationen des Sachverständigen Prof. Dr. Sch., an denen dieser auch unbeirrbar festhielt, wenn ihm gesagt wurde, daß sie mit den vorliegenden Beweisergebnissen aus der Hauptverhandlung nicht in Einklang zu bringen sind, gab es weder eine ‚Erwartungshaltung‘ mit einer daraus resultierenden Aufdeckungsdynamik bei den Personen im Umfeld des Kindes, noch wurde ... jemals ein ‚Negativimage‘

von ihrem Vater vermittelt. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, daß ... aufgrund des familiären Hintergrunds ‚psychisch destabilisiert‘ und deshalb besonders anfällig für suggestive Beeinflussung war. Schließlich war die Vermutung des Sachverständigen, ... habe – wahrscheinlich unbewußt – den Missbrauchsverdacht im Rahmen der familiengerichtlichen Auseinandersetzung ‚instrumentalisiert‘, nachdem sie von ‚professionellen Helfern‘ in ihrem dann zur Gewißheit gewordenen Verdacht bestätigt worden sei, an den Haaren herbeigezogen“ (LG Mainz, Streit 1999, 34).

Das zitierte Urteil traf auf den erwartbaren Zorn der Vertreter moderner Aussagepsychologie. Der Bundesgerichtshof lässt es jedoch auch heute noch zu, dass sich ein Gericht – wie die Richterinnen und Richter in der ersten Gruppe meiner Charakterisierungen – dergestalt zur eigenen Beweiswürdigungsaufgabe bekennt, dass es sich eigenständig mit der herrschenden Aussagepsychologie – mit oder ohne die Hilfe von Sachverständigen – auseinandersetzt, eine eigene Beweiswürdigung der auch für die Suggestionproblematik erheblichen Beweise und Indizien vornimmt und zur Verurteilung auch in Fällen des sexuellen Missbrauchs an kleineren Kindern (unter Sechsjährige) gelangt. Selbstverständlich wird man den Richtern abverlangen müssen, dass sie sich jeweils mit dem neuesten Stand der Forschung sowohl

zur Aussagepsychologie als auch der Kritik an ihr auszuersetzen. Nimmt man die Kritik an der Begrenztheit der Aussagepsychologie ernst, muss dem Gericht auch der Weg zur Einbeziehung weiterer Erkenntnisse – wie der von Kinder- und Jugendpsychiatern, Psychotraumatologen etc. – eröffnet sein. Es ist Aufgabe eines anwaltlichen Zeugenbeistands im Vorverfahren bzw. einer anwaltlichen Nebenklagevertreterin in der Hauptverhandlung, das Tatgericht mit Beweisanträgen dazu zu bringen, die Beweisaufnahme insoweit auszudehnen: TherapeutInnen eines Kindes, jugendpsychiatrische Sachverständige, EntwicklungspsychologInnen sind dann zu hören, wenn man nicht allein auf die Aussagepsychologie als Wissenschaft setzt.

Demgegenüber führten zwei Urteile der damaligen ersten großen Strafkammer als Jugendschutzkammer des Landgericht Wiesbaden aus dem Jahr 2000 dazu, dass Nebenklagevertreterinnen wie die Verfasserin und ihre Kollegin Sabine Platt öffentlich die These vertraten, dass der sexuelle Missbrauch an Kindern unter 6 Jahren in der Strafjustiz – jedenfalls der in Hessen – nicht mehr justiziabel sei.

In einem Fall ging es um ein 3 1/2-jähriges Mädchen, das nach Überzeugung seiner Mutter, diverser Unterstützungspersonen und RichterInnen der ersten Instanz, vom Tagespfleger sexuell missbraucht wurde. Eine erfahrene und hochkompetente aussagepsychologische Sachverständige war ebenfalls zu dem Ergebnis gelangt, dass die Angaben des Kindes gegenüber der Mutter erlebnisfundiert waren. Diese Sachverständige war und ist die einzige der Verfasserin bekannte forensisch tätige Diplom-Psychologin gewesen, der kleinere Kinder zur Exploration anvertraut werden konnten. Ihr gelang es nämlich, einen Rapport zu den Kindern herzustellen. Aufgrund der nachfolgenden Auseinandersetzungen in den beiden genannten Strafverfahren wurde diese Sachverständige nicht mehr von der Staatsanwaltschaft mit der aussagepsychologischen Begutachtung von Kindern beauftragt. Auf einen Beweisantrag der Verteidigung hin wurde deren Vertreter Prof. Dr. Köhnken als weiterer Sachverständiger gehört. Er kritisierte das Gutachten der Sachverständigen vor dem Hintergrund der vom Bundesgerichtshof aufgestellten Anforderungen und meinte, es liege unter so gravierenden Mängeln, dass es nicht verwertbar sei.

Im Kern ging es um die Problematik eines Schweigegebots, das dem Mädchen vom Tagespfleger auferlegt worden war; entgegen der Auffassung der Sachverständigen hielt es Köhnken für unmöglich, dass eine 3-jährige über einen längeren Zeitraum von mehreren Monaten schweigen könne; darüber hinaus sei die Suggestionsthese nicht

widerlegt, da die Gesprächsnotizen, die die Kindesmutter angefertigt hatte, nicht den Anforderungen, die der BGH in seinem Urteil vom 30.07.1999 zur Aussagegenese aufgestellt hatte, entsprächen. Hierzu ist zu bemerken, dass es sich nicht um übliche handschriftliche Gedankenketten, die im Nachhinein erstellt wurden, handelte, sondern um eine Dokumentation durch die Kindesmutter, die Gespräche mit ihrer Tochter zum großen Teil wörtlich aufgezeichnet hatte – eine Kindesmutter, die es als Krankenschwester aus dem OP-Bereich gewohnt war, eigene Emotionen zurückzustellen und sachlich sowie sorgfältig zu dokumentieren.

Das Gericht gelangte vor diesem Hintergrund wie folgt zum Freispruch: „Auch wenn sich die Beteiligten – hier die Mutter und die Sachverständige – ernsthaft bemühten, das Kind nicht suggestiv zu beeinflussen, dies aber letztlich nicht ausgeschlossen werden konnte und teilweise sogar erfolgt ist, kann diese Lücke in der Beweisführung nicht dadurch geschlossen werden, dass sich dieser Mangel zum Nachteil des Angeklagten auswirkt. Gerade für solche Fälle, wo zwar ein erheblicher Verdacht besteht, die Beweisführung aber nicht mit der erforderlichen Sicherheit gelungen ist, musste für den Angeklagten der Grundsatz gelten: „in dubio pro reo.“ (LG Wiesbaden vom 8.5.2000, 10 Js 2533.6/98 jug., S. 86 UA).

Das Gericht hatte sich nicht nur ohne eigenständige Auseinandersetzung dem professoralen Sachverständigen angeschlossen, obwohl dieser über weniger Erkenntnisgrundlagen als die erste Sachverständige verfügte. Letztere hatte nämlich eine Exploration mit dem Mädchen durchgeführt und Angaben des Kindes zu sexuellen Tathandlungen des Angeklagten erhalten. Das Gericht hatte sich auch seiner eigenen Aufgabe zur eigenständigen Überzeugungsbildung begeben und hatte den Entscheidungsspielraum, den selbst der Sachverständige offengelassen hatte, nicht genutzt. Dieser machte nämlich sehr wohl klar, dass die Frage nach dem Vorliegen von Suggestion vom Gericht zu entscheiden sei. Einer Kapitulation gleichkommend wurde freigesprochen. Noch in den schriftlichen Urteilsgründen verwahrte sich die Kammer gegen den Vorwurf der Nebenklagevertreterin, die im Plädoyer von einer Kapitulation des Rechtsstaats bei Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs an kleineren Kindern gesprochen hatte. Das OLG Frankfurt am Main bestätigte in der Revision dieses Urteil ebenso wie ein ähnliches derselben Strafkammer.

Diese beiden Urteile führten in Hessen dazu, dass BeraterInnen, psychologische Fachleute, Kinderärzte, erstinstanzliche RichterInnen, aussagepsychologische Sachverständige, involvierte StaatsanwältInnen mit Resignation reagierten, es fortan nicht mehr für möglich hielten, Straftaten des sexuellen Miss-

brauchs an unter Sechsjährigen anzuzeigen bzw. als StaatsanwältInnen anzuklagen oder als RichterInnen zu erstinstanzlichen Verurteilungen zu gelangen (zum Anzeigeverhalten siehe auch Plaum, 2008). Es blieb nur, derartige Entwicklungen öffentlich anzuprangern und auszuharren bis zum Richterwechsel.

Veränderungen in der anwaltlichen Beratungspraxis

Die Arbeit als Strafrechtlerin und Vertreterin von Kindern besteht weiter darin, die Justiz beharrlich mit den realen Kindern und ihren Angaben über sexuellen Missbrauch zu konfrontieren und der Strafjustiz Entscheidungen abzutrotzen, mit denen das jeweilige Kind seinen Frieden machen kann. Da Kinder (0 bis 14 Jahre alt) nur in den seltensten Fällen selbst Strafanzeigen erstatten, kommt es auf die Entscheidungen in deren Familie, Schule, Gesundheitswesen und sonstigem sozialem Umfeld an. Deren Entscheidungen sind durch fachliche Beratung, aber auch durch die Medien steuerbar. So hat die sozialpädagogische, sozialarbeiterische und kinder- und jugendpsychiatrische Fachöffentlichkeit auf die breite Publikation des BGH-Urteils vom 30.07.1999 (1 StR 618/98) mit hoher Verunsicherung und Verweigerung gegenüber den Strafverfolgungsbehörden und Misstrauen gegenüber der Strafjustiz reagiert.

Auch die anwaltliche Beratung hat sich in den letzten 10 Jahren mit dieser Haltung der Fachöffentlichkeit auseinandersetzen müssen. In der anwaltlichen Tätigkeit ist es zu einer grundlegenden Veränderung gekommen, nachdem nicht nur die Aussagepsychologie in die Strafjustiz implementiert wurde, sondern der Bundesgerichtshof den Fokus auch zu Recht auf die Entstehung und die Entwicklung von kindlichen Aussagen gerichtet hat. Es trifft sicherlich zu, dass diesen Punkten z.B. im Hinblick auf die so genannte Suggestionenproblematik früher zu wenig Bedeutung zugemessen wurde. Dies hat sich inzwischen durchgängig verändert und ist spätestens bei Eröffnung der Hauptverfahren im Zwischenverfahren durch das jeweilige Gericht zu einer zentralen Fragestellung geworden.

Hierbei ist zu betonen, dass es Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) war und ist, die in diesem Bereich bedeutsamen Anknüpfungstatsachen zu ermitteln. Zeugen, die Mitteilungen der Geschädigten entgegengenommen haben, sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt von der Kriminalpolizei zu vernehmen. Noch immer sind die Ermittlungen zu diesen Punkten oft nur vordergründig und lückenhaft. Jugendschutzkammern beim Landgericht, die selbst über die erforderliche Sachkunde verfügen, legen spätestens seit dem zitierten höchst-

richterlichen Urteil hohen Wert auf diesen Teil der Beweisaufnahme – und zwar schon vor Eröffnung des Hauptverfahrens. Nach Erfahrung der Verfasserin ist der Bereich der sexuellen Gewaltdelikte und sexuellen Missbrauchsdelikte einer der wenigen, wenn nicht gar der einzige Bereich, in denen Gerichte im Zwischenverfahren ihrer Funktion, Anklagen der Staatsanwaltschaft auf ihre Stimmigkeit und Durchsetzbarkeit hin zu überprüfen, nachkommen.

Aus anderen Motiven als den hier nahegelegten empfohlen Rechtsanwältinnen wie die Verfasserin (Burgsmüller, 2002; Lossen & Marquardt 1999), im frühestmöglichen Stadium, am besten noch vor Strafanzeigeerstattung, anwaltlichen Rat einzuholen. In der durch das berufliche Zeugnisverweigerungsrecht geschützten anwaltlichen Beratung besteht für emotional verstörte Eltern oder andere UnterstützerInnen eines Kindes die Möglichkeit, die Angaben des Kindes ihnen gegenüber und deren Entstehungsprozess zu reflektieren. In diesem Rahmen können sie dann eine fachliche zumindest vorläufige Prognose über den „Erfolg“ einer Strafanzeigeerstattung erhalten.

Der damit einhergehende Beratungsprozess ist rundum zeitaufwändig: Nicht nur müssen die Angaben eines Kindes und deren mögliche Dokumentation thematisiert werden, sondern darüber hinaus mögliche Verdachtsmomente und Konflikte vor Verdachtsentstehung sowie schließlich die unterschiedlichen Mitteilungspersonen erfasst werden, die vom Kind andeutungsweise oder bruchstückhaft etwas erfahren haben.

Ergibt sich dann nach vorsichtiger, vorläufiger Bewertung die Möglichkeit einer Strafanzeigeerstattung, konzentriert sich die nachfolgende Beratung auf das Kind. Die Rechtsanwältin wird von ihm nicht etwa den Sachverhalt erfragen, sondern ihre Funktion und ihre Möglichkeiten der Unterstützung erklären. Soweit altersgerecht, wird sie das Kind abschließend fragen, ob es sich vorstellen könne, über bestimmte möglichst neutral zu bezeichnende Vorgänge gegenüber einer Kriminalbeamten oder einem Kriminalbeamten zu berichten. Die fallneutrale Aufklärung zumindest darüber, was seine Aufgabe als Zeuge und was Rolle der Kriminalpolizei ist, gehört zur Standardaufklärung ab ca. 5 Jahren.

Ärztliche und kinderpsychologische Befunde müssen über die Beraterin erhoben werden, ehe denn die Strafjustiz eingeschaltet wird – es sei denn, dass eine Anzeigeerstattung drängt. Letzteres ist hingegen nur bei Spontanmitteilungen eines Kindes über sexuellen Missbrauch durch Fremde, wie z.B. Nachbarn erforderlich oder in Konstellationen, bei denen der Missbrauch noch bis kurz vor der Mitteilung andauert hat. Es bleibt am Rande zu betonen, dass Schutzmaßnahmen für ein Kind vor weiteren Über-

griffen weniger bei der Strafjustiz zu suchen sind als in zivilrechtlichen bzw. familienrechtlichen Gewaltschutzanordnungen in Form von Kontaktverboten und Verboten, eine bestimmte Wohnung oder ein Haus zu nutzen.

Mit dem Wissen um die Anforderungen der Rechtsprechung an Beweiserhebung und Beweiswürdigung im Fall von sexuellem Missbrauch eines Kindes hat die anwaltliche Beraterin zu prognostizieren, ob eine aussagepsychologische Begutachtung stattfinden muss oder nicht. Unterstützungspersonen und später auch das Kind selbst sind über diese zusätzliche Belastung, die einer Erstvernehmung des Kindes folgt, zu informieren. Spätestens wenn die Staatsanwaltschaft schon vor Anklageerhebung oder das Gericht (meistens Jugenderschöffengerichte) noch im Zwischenverfahren die Besonderheiten des Falles sehen und hinsichtlich möglicher Zweifel an ihrer Sachkunde sicher gehen wollen, stellt sich die vordringliche Frage für die Beraterin:

Ist es ethisch-juristisch vertretbar, das Kind einer Untersuchung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der herrschenden Aussagepsychologie auszusetzen? In dieser Frage ist zunächst mit den gesetzlichen Vertretern der Kinder zu arbeiten. Da eine Zeugin oder ein Zeuge ohne seine Einwilligung nicht auf seinen psychischen Zustand und seine Glaubwürdigkeit untersucht werden darf (§ 81 c StPO), gilt es das Verweigerungsrecht mit den gesetzlichen Vertretern zu besprechen und ihnen die möglichen rechtlichen Folgen einer Untersuchungsverweigerung deutlich zu machen. Hierzu gehören die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder eine Nichteröffnung des Hauptverfahrens durch das mit der Sache befasste Gericht. Um diese Prognose erstellen zu können, bedarf es nicht nur einer umfassenden Kenntnis der oben im Groben dargestellten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Notwendigkeit aussagepsychologischer Begutachtung bei Be-

sonderheiten, sondern auch einer klaren Einschätzung der Sachkunde des jeweiligen befassten Staatsanwalts oder Richters. Über das Zustimmungserfordernis zur Exploration kann die Auswahl von Sachverständigen gesteuert werden bzw. deren Beauftragung ganz verweigert werden. Bei der Auswahl helfen fundierte Kenntnisse der Aussagepsychologie und der jeweiligen urteilenden Richterinnen und Richter.

Beide hier involvierten Berufsgruppen haben unterschiedlich auf die oben zitierte höchstrichterliche Rechtsprechung zu den Gütemaßstäben an aussagepsychologische Gutachten reagiert. Nach einer breiten Welle der Nachqualifizierung von als Aussagepsychologen und Aussagepsychologinnen tätigen Gutachtern, nach der Beseitigung von Missverständnissen (wie z.B. der Produktion von hunderten von Seiten eines Wortprotokolls), dem oft altersbedingten Abschied vieler der erfahrensten GutachterInnen zeigt es sich, dass die Anzahl der kompetenten und erfahrenen Sachverständigen pro Bundesland die 5 nicht übersteigt und eine Rückbesinnung der Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender auf ihre eigene Sachkunde stattfindet. Richterinnen und Richter finden zu ihrer ureigenen Beweiswürdigungsaufgabe zurück, nachdem sie Fortbildungen zum Thema Aussagepsychologie absolviert haben und sich sehr schnell deren Grenzen bewusst gemacht haben.

Allenfalls Gerichte, die sich fachlich nicht mit unterschiedlichsten wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Thema sexueller Missbrauch selbst auseinandergesetzt haben und/oder ein hohes Maß an Abwehr bezüglich der Thematik vermuten lassen, verlassen sich auf die Aussagepsychologie. Die Befürchtung der Verfasserin, der sexuelle Missbrauch an kleineren Kindern (unter 6 Jahre alten Mädchen und Jungen) könnte nicht mehr justiziabel sein, hat sich im Grundsatz bisher bestätigt. Die Verfasserin, die selbst an der Schaltstelle im Prozess der Strafanzeigeerstattung tätig ist und bei negativer Prognose keine Anzeigeerstattung empfiehlt, wirkt daran mit. In den meisten Fällen folgten die beratenen Unterstützungspersonen dieser Empfehlung. Entgegen einem verbreiteten Vorurteil sind verunsicherte und empörte Eltern und andere Unterstützungspersonen durchaus in der Lage, ihre Kinder vor wenig aussichtsreichen justiziellen Auseinandersetzungen zu bewahren. Die Schonung eines Kindes steht im Vordergrund derartiger Entscheidungsprozesse.

Aufgabe des anwaltlichen Zeugenbeistands ist es, bei einer derartigen negativen Prognose – im Zweifel für das Kindeswohl – nicht nur von der Strafanzeige abzusehen, sondern alles Notwendige für die Dokumentation der kindlichen Angaben, der Aussageent-

stehung, der Aussageentwicklung, ärztlicher und psychologischer, kinder- und jugendpsychiatrischer Befunde zu tun. Zu einem späteren Zeitpunkt, in dem das Kind aussagetüchtig ist und selbst den Wunsch nach Strafverfolgung äußert, bietet dies die Basis für eine dann – im Rahmen der Verjährung – immer noch mögliche Strafverfolgung. Diese Methode hat sich bewährt und ist auf jeden Fall einer Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft in einem einfachen Fall vorzuziehen.

Anders gelagert ist die Konstellation natürlich, wenn es um mehrere betroffene Kinder geht und die Ermittlungen umfangreich und teuer sind. Hier kommt im Übrigen kompetenten, auch klinisch und/oder therapeutisch tätigen AussagepsychologInnen eine wichtige Rolle bei der Beweissicherung zu. In einer fachgerechten Exploration – unter Zurückstellung jeder Art von Aufdeckungswunsch der jeweiligen gesetzlichen Vertreter – werden sie die aktuellen Angaben des Kindes unter Verwendung von Tonband und Videoaufzeichnungen im privaten Auftrag sichern.

Von den anwaltlichen InteressenvertreterInnen der Opfer sexuellen Missbrauchs verlangt der Umgang mit dem Thema innerhalb der Strafjustiz mehr Beharrungsvermögen, Ausdauer und phantasievolle Ideen als sich manche Vertreter moderner Aussagepsychologie vorstellen können. Die Forderung nach einem „multimethodalen diagnostischen Prozess“, die Plaum (2008 und 2009) erhebt, gilt nicht nur für die Arbeit der psychologischen Sachverständigen, sondern sollte auch im Strafprozess, in dem eine Rekonstruktion der strafprozessualen Wahrheit geschieht, nutzbar gemacht werden. Nur unter Einbeziehung unterschiedlicher Erkenntnisquellen – wie z.B. auch der Berichte von Zeugen über Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes, therapeutischer Stellungnahmen von KinderpsychiaternInnen u.v.m. – wird ein Strafverfahren auch den Interessen der Opfer nach Verantwortungszuweisung an den Angeklagten oder idealiter denen nach Befriedung gerecht werden können. Ohne die von König & Fegert (2009) eingeforderte „interdisziplinäre Vernetzung des Fakten- und Erfahrungswissens aller relevanten psychologischen und psychiatrisch-psychotherapeutischen Disziplinen“ und die Diskussion dieser Erkenntnisse auch mit den VertreterInnen der Strafjustiz – aus Staatsanwaltschaft, Gericht und Anwaltschaft – wird die Einstellungs- und Freispruchsquote nach erlebtem sexuellem Missbrauch weiter steigen.

Literatur

- Burgsmüller, C. (2002). Nebenklage. In: Bange, D. & Körner, W. (Hg.), *Handwörterbuch Sexueller Missbrauch*, Göttingen, Bern, Toronto, Seattle: Hogrefe, 379-386.
- Burgsmüller, C. (2000). Das BGH-Urteil zu den Glaubhaftigkeitsgutachten – eine späte Folge der sog. Wormser Strafverfahren vor dem Landgericht Mainz? In: *Praxis der Rechtspsychologie*, 10, Sonderheft 1: Glaubhaftigkeitsbegutachtung, 48-59.
- DGKJP (1999). Stellungnahme zur Glaubwürdigkeitsbegutachtung der deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (DGKJP) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie. In: *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie*, 27 (1), 1999, S.72-75.
- Jehle, J.-M. (2008). Schutz kindlicher Opfer im Strafverfahren. *Interdisziplinäre Fachzeitschrift der DGgKV*. 2008, 2, 20-40.
- Köhnken, G. (2007). Fehlerquellen in aussagepsychologischen Gutachten. In: Deckers, R. & Köhnken, G. (Hg.). *Die Erhebung von Zeugen aussagen im Strafprozess*. Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag, 1-41.
- König, C & Fegert, J (2009). Zur Praxis der Glaubhaftigkeitsbegutachtung unter Einfluss des BGH-Urteils (1StR 618/98). In: *Kindesmisshandlung und –vernachlässigung*, Themenheft Glaubhaftigkeitsbegutachtung, Heft 2, 2009, S. 16-41.
- Lossen, J. & Marquardt, C. (1999). *Sexuell missbrauchte Kinder in Gerichtsverfahren*. Münster: Votum.
- Pfister, W. (2007). Die Prüfung der Glaubhaftigkeit einer Aussage im Spiegel höchstrichterlicher Rechtsprechung. In: Deckers, R. & Köhnken, G. (Hg.). *Die Erhebung von Zeugen aussagen im Strafprozess*. Berlin : Berliner Wissenschaftsverlag, 42-60.
- Plaum, E. (2008). Probleme der psychologischen Begutachtung von Kindern als Opfer. In: *Interdisziplinäre Fachzeitschrift der DGgKV*. 2008, 2 , 102-121.
- Plaum, E. (2009). Was ist Wahrheit? Zum Problem der Dogmatisierung in einer angewandten Wissenschaft. In: *Kindesmisshandlung und –vernachlässigung*, Themenheft Glaubhaftigkeitsbegutachtung, Heft 2, 2009, S. 4-15.
- Steller, M. & Volbert, R. (2000). Anforderungen an die Qualität forensisch-psychologischer Glaubhaftigkeitsbegutachtungen. In: *Praxis der Rechtspsychologie*, 10, Sonderheft 1: Glaubhaftigkeitsbegutachtung, 102-116.